



Kanton Zürich  
Sicherheitsdirektion  
**Rekursabteilung**

Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich  
Tel. : 043 259 20 77  
Email : Rekursabteilung@ds.zh.ch

1/4

## **Rekursentscheid Nr. 2023.0231 vom 23. Juni 2023**

### **In Sachen**

Rekurs vom: 21. April 2023  
Rekurrent: Alex Brunner, geboren 11. April 1956, Staatsangehörigkeit:  
Schweiz, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon  
Vorinstanz: Strassenverkehrsamt (Rekursgegner)  
Anfechtungsobjekt: Verfügung vom 13. März 2023 betreffend Gebühren  
Geschäftsnummer PIN 00.000.568.333  
Vorinstanz:

### **wird gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen:**

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV)
- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
- Verkehrsabgabengesetz vom 11. September 1966 (VAG)
- Verkehrsabgabenverordnung vom 23. November 1983 (VAV)
- Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (GebO)
- Verfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2020 über die Gebühren des Strassenverkehrsamtes (Gebührenverfügung)
- Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG)
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR)
- Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR)
- Organisationsverordnung der Sicherheitsdirektion vom 5. Oktober 2012 (OV DS)

### **festgestellt und erwogen:**

#### **Sachverhalt und Prozessgeschichte**

1. Mit Verfügung (2. Mahnung) vom 13. März 2023 forderte der Rekursgegner den Rekurrenten als Halter des Personenwagens ZH 493 018 auf, bis 14. April 2023 den ausstehenden Betrag (Rechnungsnummer 1-22) von Fr. 338 zuzüglich einer Mahngebühr von Fr. 20 (insgesamt Fr. 358) zu bezahlen.

2. Die Verfügung beruht im Wesentlichen auf folgendem Sachverhalt:



Mit Schreiben vom 22. Oktober 2022 stellte der Rekursgegner dem Rekurrenten für seinen Personenwagen ZH 493 018 für das Jahr 2023 Verkehrsabgaben von Fr. 338 in Rechnung. Da diese Rechnung unbezahlt blieb, mahnte der Rekursgegner den Rekurrenten mit Schreiben vom 30. Januar 2023. Der Rekurrent bezahlte diese Rechnung erneut nicht.

3. Gestützt auf diesen Sachverhalt erliess der Rekursgegner die eingangs erwähnte Verfügung und hielt zur Begründung fest, der Rekurrent habe den aufgeführten Betrag nicht innerhalb der Fälligkeit der ersten Mahnung bezahlt.

4. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom 21. April 2023 rechtzeitig Rekurs an die Sicherheitsdirektion erhoben und beantragt, die angefochtene Verfügung sei vollständig aufzuheben.

Auf die Begründung des Rekurses wird, soweit für den Entscheid erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

5. Der Rekursgegner beantragt in seiner Vernehmlassung vom 2. Mai 2023, der Rekurs sei abzuweisen. Die Vernehmlassung wurde dem Rekurrenten mit Schreiben vom 5. Mai 2023 zugestellt und ihm im Sinne eines zweiten Schriftenwechsels Gelegenheit eröffnet, hierzu bis 30. Mai 2023 Stellung zu nehmen. Der Rekurrent reichte innert Frist eine Stellungnahme ein.

### **Erwägungen**

6. Gemäss Art. 105 Abs. 1 SVG bleibt das Recht der Kantone zur Besteuerung der Fahrzeuge und zur Erhebung von Gebühren gewahrt.

7. Nach § 1 VAG wird für Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit zürcherischen Kontrollschildern verkehrsberechtigt sind oder mit Standort im Kanton Zürich auf den öffentlichen Strassen im Verkehr stehen, vom Halter eine Verkehrsabgabe erhoben.

7.1 Gemäss § 30 Abs. 1 VAV wird die Verkehrsabgabe erstmals mit der Abgabe der Kontrollschilder zur Zahlung fällig. Für Fahrzeuge, die über den Ablauf einer Zahlungsperiode hinaus im Verkehr bleiben, ist die weitere Verkehrsabgabe am ersten Tag der neuen Zahlungsperiode, an welchem die Schalter der kantonalen Verwaltung geöffnet sind, zur Zahlung fällig. Die Verkehrsabgabe kann durch Zustellung einer Nachnahme oder Rechnung auf einen späteren Zeitpunkt erhoben werden (§ 30 Abs. 2 VAV).

7.2 § 31 Abs. 1 VAV hält weiter fest, dass die Verkehrsabgabe grundsätzlich jährlich wiederkehrend in einem Betrag zu bezahlen ist. Die Höhe der jährlichen Verkehrsabgaben für Motorwagen richtet sich nach § 2 Abs. 1 lit. b VAG in Verbindung mit Ziffer 2 lit. a und b Anhang VAG. Die Höhe der Verwaltungsgebühren für die Mahnung und die Entzugsverfügung richtet sich nach der Gebührenverfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (vgl. [www.zh.ch](http://www.zh.ch) -> Mobilität -> Verkehrsabgaben).





8. Es ist im vorliegenden Fall unbestritten, dass der Rekurrent als Halter eines Personewagens (act. 10) Verkehrsabgaben schuldet und den entsprechenden Betrag von Fr. 338 nicht bezahlt hat. Der Rekurrent bringt insoweit nichts Gegenteiliges vor. Es ist festzuhalten, dass der Rekursgegner die erwähnten Verkehrsabgaben entsprechend §§ 1 VAG, 30 Abs. 1 VAV und 31 Abs. 1 VAV zu Recht erhoben hat. Die Erhebung einer Gebühr für die zweite Mahnung von Fr. 20 (act. 8/3) ist gestützt auf die Gebührenverfügung ebenfalls zu Recht erfolgt.

9. Der Rekurrent bringt im Wesentlichen vor, die Privatisierung von Bund, Kanton und Gemeinden mit ihren jeweiligen Verwaltungen sei nicht durch Beschluss von Parlamenten und Volk erfolgt, weshalb alle diese einstigen öffentlichen Institutionen nun illegale Kapitalgesellschaften seien, die nicht nur hoheitlich, sondern auch handelsrechtlich keine Legitimation hätten. Auch der Kanton Zürich, die Sicherheitsdirektion und die Rekursabteilung seien «im Minimum» eine angegliederte Organisationseinheit einer illegal gegründeten privaten Kapitalgesellschaft, deren Handlungsbevollmächtigte weder handelsrechtlich noch hoheitlich zu handeln legitimiert seien (act. 1 S. 9, 25ff.).

10. Die Kompetenz des Rekursgegners, Verkehrsabgaben für im Kanton Zürich zugelassene Fahrzeuge zu erheben, ergibt sich aus dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Zürich.

10.1 Der Rekurrent hat schon gegen die Verfügungen des Rekursgegners vom 29. April 2021 und 2. Mai 2022 betreffend Verkehrsabgaben (und Entzug des Fahrzeugausweises sowie der Kontrollschilder), welchen der gleiche Sachverhalt und im Wesentlichen dieselben Rechtsfragen zugrunde lagen, Rekurse erhoben und geltend gemacht, es fehle dem Rekursgegner für deren Erlass bzw. der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion als Rechtsmittelbehörde die hoheitliche Legitimation. Die Sicherheitsdirektion hat in den Rekursentscheiden Nr. 2021.0377 vom 1. Oktober 2021 sowie Nr. 2022.0311 vom 22. September 2022 die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen für die Legitimation des Rekursgegners zum Erlass der angefochtenen Verfügung und der Sicherheitsdirektion für die Behandlung des Rekurses dargelegt, weshalb darauf zu verweisen ist. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat diese Entscheide mit den Urteilen VB.2021.00780 vom 15. Februar 2022 sowie VB.2022.0065 vom 12. Januar 2023 jeweils bestätigt.

10.2 Die Ausführungen des Rekurrenten, es handle sich bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Kantons Zürich sowie der Sicherheitsdirektion, der Rekursabteilung und des Strassenverkehrsamtes um illegale privatrechtliche Firmen gehen fehl und entbehren jeglicher Grundlage, weshalb darauf nicht mehr näher einzugehen ist. Aufgrund der ange-



fürten verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen ist die Legitimation des Rekursgegners zum Erlass der angefochtenen Verfügung und der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion zur Behandlung dieses Rekurses ausgewiesen.

### **Zusammenfassung, Ergebnis**

11. Es ergibt sich, dass die entscheidenden Behörden für die Entscheidfällung zuständig waren bzw. sind und der Rekursgegner die Abgaben gestützt auf die anwendbaren gesetzlichen Vorgaben erhoben hat. Die angefochtene Verfügung ist somit zu Recht ergangen. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

### **Kosten für das Rekursverfahren, Parteientschädigung**

12. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Rekurrenten aufzuerlegen und eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (§§ 13 Abs. 2 und 17 Abs. 2 VRG).

Gestützt auf diese Erwägungen

### **entscheidet die Sicherheitsdirektion:**

- I. Der Rekurs wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 500 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 60 werden dem Rekurrenten auferlegt.
- III. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.
- IV. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- V. Mitteilung an:
  - Strassenverkehrsamt
  - Rekurrent; Zustelladresse: Alex Brunner, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon

Sicherheitsdirektion

M. Hinden, Chef Rekursabteilung

P. Hurter, Rekursjurist mbA

Hinweis:

Eine allfällige Rechnungsstellung erfolgt durch die Zentrale Inkassostelle der Gerichte.